

Satzung Pro Ebersbach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Pro Ebersbach e.V.“, von der Eintragung im Vereinsregister an mit dem Zusatz „e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister Göppingen eingetragen werden und damit rechtsfähig sein.
- 1.2 Der Verein hat den Sitz in Ebersbach an der Fils.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Ziel des Vereins ist es, die Attraktivität und Anziehungskraft der Stadt Ebersbach im Interesse ihrer Bürger, Unternehmen und Besucher zu fördern, sowie die Lebens- und Wohnqualität insgesamt zu verbessern. Insgesamt liegt der Zweck des Vereins in der stärkeren Profilierung des Gesamtstandortes Ebersbach.
 - 2.1.1 Der Verein möchte das „Wir-Gefühl“ bei Bürgerinnen und Bürgern sowie bei ortsansässigen Unternehmen stärken und die Stadt für Besucher, Neubürger und ansiedlungswillige Unternehmen attraktiveren. Schwerpunktmäßig beschäftigt sich der Verein mit dem Citymanagement, Citymarketing, Tourismusmarketing und Veranstaltungsmarketing.
 - 2.1.2 Zu diesem Zweck fördert und koordiniert der Verein alle Maßnahmen oder führt diese selbst aus, die geeignet sind, die Attraktivität der Stadt Ebersbach für ihre Bewohner wie für Besucher im Sinne der genannten Vereinsziele zu erhöhen.
- 2.2 Zur Verwirklichung seiner Ziele will der Verein Bürgerinnen und Bürger bzw. Personen, Organisationen, Unternehmen, Behörden und Einrichtungen, die eine berufliche und/oder gewerbliche Tätigkeit in Ebersbach ausüben und/oder deren Aufgaben, Zielsetzungen oder Interessen dem Zweck des Vereins entsprechen bzw. unterstützen, als Mitglied gewinnen oder sonst mit ihnen zusammenarbeiten.
- 2.3 Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - 2.3.1 das Betreiben, Anregen oder Unterstützen der Darstellung der Stadt Ebersbach nach innen und außen zur Stärkung der Attraktivität der Stadt.

Auch durch die Vergabe von Aufträgen an Dritte sowie die Unterstützung solcher Tätigkeiten von Mitgliedern oder Dritten;

- 2.3.2 die Ausarbeitung von Konzepten für Veranstaltungen, Publikationen, Ausstellungen, Wettbewerben und dergleichen, die die Anziehungs- und Wirtschaftskraft der Stadt fördern;
- 2.3.3 die Erarbeitung oder Beschaffung von Image- und Standortanalysen, Bausteinen zu Marketingkonzepten und ähnlichen Gutachten und Analysen, die zu einer Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Stadt führen;
- 2.3.4 Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen, Leistungsschauen, Messen;
- 2.3.5 Unterstützung von Maßnahmen gegen den unlauteren Wettbewerb;
- 2.3.6 Kontaktpflege mit der Gemeindeverwaltung und den politischen Gremien, Bürgern und Leistungsträgern über ihre jeweiligen Aktivitäten;
- 2.3.7 Standortwerbung;
- 2.3.8 Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt;
- 2.3.9 Förderung der Lebensqualität in der Stadt, z.B. Verbesserung der Innenstadtgestaltung (bspw. Stadtbild, Beleuchtung, Fassaden, Schaufenster) und Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität;
- 2.3.10 Verbesserung des Innenstadtangebots, z.B. Branchenmix, Funktionsvielfalt, Gastronomie, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Öffnungszeiten;
- 2.3.11 Maßnahmen zur Erhöhung der Kaufkraftbindung.

§ 3 Mittel

- 3.1 Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks sollen insbesondere durch die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder sowie durch Zuschüsse der Stadt Ebersbach, Spenden, Stiftungen, letztwillige Verfügungen oder durch eigene Aktivitäten aufgebracht werden.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ zur Abgabenordnung. Der Verein darf durch seine Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten Einnahmen erzielen, die er wiederum zur Förderung des Vereinszwecks einsetzen kann. Er verfolgt jedoch nicht die Absicht der Gewinnerzielung. Der Verein ist selbstlos tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung, die schriftlich beim Vorstand einzureichen ist. Über die Wirksamkeit des Beitritts entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen Person, durch Auflösung der juristischen Person oder durch Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- 4.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- 4.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:
- 4.5.1 Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.
- 4.5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten.
- 4.5.3 Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.
- 4.5.4 Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 4.5.5 Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.

- 4.5.6 Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.
- 4.5.7 Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.
- 4.5.8 Ehrung: Der Pro Ebersbach e.V. kann auf Vorschlag Personen, die sich um den Verein oder dessen Ziele besondere Verdienste erworben haben, geeignete Ehrungen erweisen. Er kann Ehrenmitgliedschaften verleihen bzw. Ehrenvorstände ernennen. Über die Ehrung entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Beschluss erfordert eine 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag bezahlt. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt und beschließt über Beitragsänderungen.
- 5.2 Zahlungen werden erstmals einen Monat nach Vereinseintritt, im Übrigen im Januar eines jeden Jahres fällig. Die Beiträge werden mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Der Vorstand kann Mahngebühren festsetzen. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
- 5.3 Zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festgesetzte angemessene Umlage erhoben werden.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen benennen eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n.
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens aber bis zum 30.04. des Folgejahres einzuberufen und zu leiten. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu verpflichtet ist er, wenn 20 % (zwanzig Prozent) der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Gäste können vom Vorstand eingeladen werden.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- 7.3.1 Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
 - 7.3.2 Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
 - 7.3.3 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - 7.3.4 Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans.
 - 7.3.5 Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.
 - 7.3.6 Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - 7.3.7 Wahl und Abwahl des erweiterten Vorstandes.
 - 7.3.8 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der erforderlichen Umlagen.
 - 7.3.9 Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - 7.3.10 Erlass der Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - 7.3.11 Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.

- 7.3.12 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins, sowie alle sonstigen der Mitgliederversammlung kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgaben.
- 7.4 Zur Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder über öffentliche Bekanntmachung durch das Ebersbacher Stadtblatt eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und führt die Wahlen durch mit der relativen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder oder deren Bevollmächtigten. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag oder Gewählte als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.6 Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus
- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
 - bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Finanzreferentin / dem Finanzreferenten.
- Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 8.2 Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- 8.3 Die Vorstandsmitglieder werden im Wechsel für die Dauer von 3 (drei) Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- 8.4 Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der/dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- 9.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus
- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
 - den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Finanzreferentin / dem Finanzreferenten,
 - der/die Bürgermeister/in bzw. Wirtschaftsförderer/in oder ein durch ihn/sie benannter Vertreter der Stadt Ebersbach an der Fils
 - bis zu 7 (sieben) Beisitzer/innen, die gleichzeitig Leiter/-in der Arbeitskreise sind.
- 9.2 Der erweiterte Vorstand wird im Wechsel für die Dauer von 2 (zwei) Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und nimmt die Aufgaben und Geschäftsführung des Vereins wahr, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 9.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der erweiterte Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 9.4 Die Einladung zur Sitzung des erweiterten Vorstandes hat mit einer Frist von mindestens 1 (einer) Woche in Schrift- oder Textform zu erfolgen.

§ 10 Kassenprüfung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt im Wechsel für die Dauer von 2 (zwei) Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse, Bücher und Belege des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie empfehlen der Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung der Finanzreferentin / des Finanzreferenten.

§ 11 Arbeitskreise

- 11.1 Zur Durchführung des Zwecks, der Ziele und der Aufgaben des Vereins werden Arbeitskreise eingerichtet, die zur Abdeckung bestimmter Themen dienen. Die Leiter dieser Arbeitskreise, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, sind in Personalunion Mitglieder des erweiterten Vorstands. Die näheren Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.

Arbeitskreismitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein bis auf den/die Leiter/in.

§ 12 Beirat

- 12.1 Der Beirat des Vereins steht dem Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mit beratender Funktion zur Seite.
- 12.2 Der Beirat besteht aus mindestens 2 (zwei) Personen, höchstens 8 (acht) Personen.
- 12.3 Der Beirat berät den Vorstand insbesondere in allen Fragen rund um die Ziele und Aufgaben des Vereins.
- 12.4. Dem Beirat können Personen aus dem Bereich der Politik, der Kirchen, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Bildung sowie insbesondere auch Vertreter der Stadt Ebersbach angehören.
- 12.5. Die Mitglieder des Beirates können gebeten werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 13 Geschäftsführung

- 13.1 Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Die Geschäftsführung ist an die Anweisungen des Vorstands gebunden und arbeitet mit den Organen des Vereins zusammen. Einzelheiten werden durch eine gesonderte Geschäftsführungsordnung, die durch den Vereinsvorstand beschlossen wird, geregelt.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung

- 14.1 Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 (drei Vierteln) der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern nicht das Gesetz eine größere Mehrheit erfordert.
- 14.2 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die

Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- 14.3 Für die Auflösung des Vereins ist eine besondere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Personen oder Einrichtungen nach Anweisung der vom Finanzamt bestellten Stellen als Empfänger eventuellen Vereinsvermögens, soweit nicht die Stadt Ebersbach das Vermögen annimmt. Liquidatoren sind der Vorstand mit derselben Vertretungsbefugnis, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

(Stand 01.05.2014)